

12.02.03

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Ladenschlusszeiten an Werktagen

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Punkt 7 a der 785. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 2003

Der Gesetzentwurf möge wie folgt geändert werden:

Zu Artikel 1 Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss

Nummer 10

In Artikel 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

'10. § 11 wird wie folgt gefasst:

"(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 können Verkaufsstellen von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Direktvermarktern, die ganz überwiegend selbst erzeugte Produkte anbieten, in der Zeit von zehn bis achtzehn Uhr auch an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

(2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen ... (weiter wie Vorlage zu § 11) ..."

...

Folgeänderung:

Im Begründungsteil Abschnitt „B. Besonderer Teil“ ist die Begründung „Zu Nummer 10 (§ 11) wie folgt zu fassen:

„Zu Nummer 10 (§ 11)

Zu Absatz 1:

Im Zuge der Modernisierung des Ladenschlussgesetzes sollten auch die Vermarktungsbedingungen im ländlichen Raum dem veränderten Kaufverhalten bedarfsorientiert angepasst und gestaltet werden. In den vergangenen Jahren haben sich viele Direktvermarkter, insbesondere Familienbetriebe und Betriebe des ökologischen Landbaus, auf das veränderte Käuferverhalten eingestellt und bieten ihre selbst erzeugten Produkte in sogenannten Hofläden an. Als eine wichtige Käuferschicht ist zur Landbevölkerung die städtische Bevölkerung hinzugekommen, die Ausflüge an Sonn- und Feiertagen, aber auch die Urlaubszeit nutzt, um frische, selbst erzeugte Produkte des ländlichen Raums zu erwerben. Die vorgenannte Regelung lässt positive Synergieeffekte erwarten. Ferner trägt sie dazu bei, zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu minimieren.

Zu Absatz 2:

Folgeänderung. Da die Ladenöffnung samstags generell möglich wird, besteht für die Sonderregelung für ländliche Gebiet in der Zeit der Feldbestellung und Ernte kein Bedürfnis mehr.“